

# ZfLR

2209 F

Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht

1/2019

15. Februar 2019  
46. Jahrgang  
Seiten 1–172

Chefredaktion:  
*Dr. Carl v. Jagow*

Redaktionsbeirat:  
Dietrich Gorny  
Prof. Dr. Matthias Horst  
Prof. Dr. Friedhelm Hufen  
Prof. Dr. Hans-Jörg Koch  
Prof. Dr. Stefan Leible  
Susanne Langguth  
Thomas Mettke  
Kurt-Dietrich Rathke  
Prof. Dr. Olaf Sosnitza  
Prof. Dr. Rudolf Streinz

**dfv'** Mediengruppe  
Frankfurt am Main

## Aus dem Inhalt

### ▶ Editorial

*Loosen*

Enttäuschte Brexit-Erwartungen – und was sie für das Lebensmittelrecht bedeuten

### ▶ Abhandlungen

*Mettke*

Mitleid mit den Tieren

*Böhm*

Öffentliche Informationen über den Regelverstoß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 40 Abs. 1a LFGB

*Rathke*

Nicht gesetzlich normierte Sorgfaltspflichten in fahrlässigen Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften – Teil 1

*Meisterernst/Verghe*

Lebensmittelrechtliche Verstöße und ihre Konsequenzen – neue Koordinaten für die Lebensmittelwirtschaft

*Bergmann/Roegele*

Kartellrechtliche Grenzen für Selbstverpflichtungen

### ▶ Rechtsprechung

EuGH – „Eierlikör mit Milch“ – *Brzezinski-Hofmann*

EuGH – „Kautabak in Portionsbeuteln“ – *Natterer/Sirakova*

BGH – „Bekömmliches Bier“ – *Voß*

BGH – „Deutscher Balsamico“ – *Klaus*

### ▶ Stellungnahmen und Berichte

*Nöhle*

Neue Rechtsvorschriften zum Whistleblowing – die Komplexität steigt!

verschiedene Wörterbücher der deutschen Sprache als „zutraglich“ oder „leicht/gut verdaulich“.

Als Zünglein an der Waage bietet sich allerdings auch in diesem Fall der Gesamtkontext der beanstandeten Werbung an. Dies verdeutlicht, wie schwer dem BGH die Begründung seines Ergebnisses fällt. Erst in den zusätzlich angebrachten, eher nichtsagenden Formulierungen wie „*bekömmlich ... – aber nicht schwer*“ oder „*Bei Temperaturen knapp über dem Gefrierpunkt reift es in Ruhe aus wodurch es besonders bekömmlich wird*“ möchte der BGH die entscheidenden Hinweise auf die Vorzugswürdigkeit des Produktes gegenüber anderen in Bezug auf seine physiologische Verträglichkeit erkennen und lässt damit die Frage, wie der Begriff ohne erläuternde Zusätze zu verstehen wäre, erneut offen.

In der Praxis hat der BGH trotzdem dem Slogan für alkoholische Getränke den entscheidenden Todesstoß versetzt. Dies zeigt auch die kürzlich ergangene Beanstandung gegenüber einem weiteren Brauer, der auf dem Rückenetikett seiner Halbliter-Flasche in winzigen Buchstaben seinen Kunden ein „*Wohl bekomm's*“ wünschte (vgl. Passauer Neue Presse vom 15.12.2018). Auch damit – so die Behörde – komme schon für sich genommen zum Ausdruck, das Bier habe grundsätzlich „bekömmliche“ Eigenschaften. Spätestens bei diesem Zirkelschluss braucht man kein Bier mehr, um sich schwindelig zu fühlen.

Rechtsanwältin *Dr. Levke Voß*, München

#### 4. Bundesgerichtshof – „Deutscher Balsamico“

*Art. 1 Verordnung (EG) Nr. 583/2009; Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012; § 135 Abs. 1 MarkenG*

**Dem Gerichtshof der Europäischen Union wird zur Auslegung von Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 der Kommission vom 3. Juli 2009 zur Eintragung einer Bezeichnung in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (Aceto Balsamico di Modena [g.g.A.], ABl. Nr. L 175 vom 4. Juli 2009, S. 7) folgende Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt:**

**Erstreckt sich der Schutz der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ auf die Verwendung der einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung („Aceto“, „Balsamico“, „Aceto Balsamico“)?**

BGH, Beschluss vom 12.4.2018 – I ZR 253/16

*Aus den Entscheidungsgründen*

1 A. Die Klägerin stellt auf Essig basierende Produkte her und vermarktet diese im Raum Baden. Sie vertreibt seit mindestens 25 Jahren Produkte unter der Bezeichnung „Balsamico“ und „Deutscher Balsamico“ mit den nachfolgend abgebildeten Etiketten, die die Aufschrift tragen „Theo der Essigbrauer, Holzfassreifung, Deutscher Balsamico traditionell, naturtrüb aus badischen Weinen“ oder „1. Deutsches Essig-Brauhaus, Premium, 1868, Balsamico, Rezeptur No. 3“.



2 Der Beklagte ist ein Zusammenschluss von Erzeugern der mit der Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ versehenen Erzeugnisse. Bei dieser Bezeichnung handelt es sich um eine nach der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 der Kommission vom 3.7.2009 zur Eintragung der Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben (g.g.A.) für Essig aus der Region Modena.

3 Der Beklagte ist der Ansicht, die Verwendung der Bezeichnung „Balsamico“ durch die Klägerin verletze die geschützte geografische Angabe „Aceto Balsamico di Modena“, und hat sie deshalb abgemahnt.

4 Die von der Klägerin gegen den Beklagten erhobene negative Feststellungsklage hatte keinen Erfolg (LG Mannheim, LMuR 2015, 202).

5 In der Berufungsinstanz hat die Klägerin beantragt,

festzustellen, dass die Klägerin nicht gegenüber dem Beklagten verpflichtet ist, die Verwendung der Bezeichnung „Balsamico“ für in Deutschland hergestellte

und auf Essig basierende Produkte zu unterlassen, wenn die Verwendung in der nachstehend wiedergegebenen Form erfolgt  
[es folgt die Einblendung der oben abgebildeten Etiketten].

6 Das Berufungsgericht hat der Klage stattgegeben (OLG Karlsruhe, WRP 2017, 626). Der Beklagte verfolgt mit seiner vom Berufungsgericht zugelassenen Revision, deren Zurückweisung die Klägerin beantragt, seinen auf Abweisung der Klage gerichteten Antrag weiter.

7 B. Der Erfolg der Revision hängt von der Auslegung des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 ab. Vor einer Entscheidung über das Rechtsmittel ist deshalb das Verfahren auszusetzen und gemäß Art. 267 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 3 AEUV eine Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union einzuholen.

8 I. Das Berufungsgericht hat die Klage als zulässig und begründet angesehen. Hierzu hat es ausgeführt:

9 Der Feststellungsantrag sei zulässig. Der Antrag sei auch begründet, weil dem Beklagten gegenüber der Klägerin kein Anspruch darauf zustehe, die Bezeichnung „Balsamico“ für Essig zu unterlassen. Ein Anspruch nach § 135 Abs. 1 MarkenG bestehe nicht, weil die Verwendung dieser Bezeichnung nicht gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (Grundverordnung) verstoße. Der durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 gewährte Schutz für die Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ komme nur der Gesamtbezeichnung zu, nicht aber den nichtgeografischen Begriffen der zusammengesetzten Bezeichnung, auch wenn diese zusammen verwendet würden. Aus Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 sei abzuleiten, dass die Zulässigkeit der Verwendung einzelner nichtgeografischer Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung nicht am Maßstab des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung zu messen sei.

10 Ein Anspruch bestehe ferner nicht gemäß § 126 Abs. 1, § 127 Abs. 1 MarkenG, weil die Klägerin keine mit der geografischen Herkunftsangabe identische Bezeichnung benutzt habe. Eine nach § 127 Abs. 4 MarkenG verbotene Irreführung über die geografische Herkunft liege nicht vor, weil auf den angegriffenen Etiketten deutlich darauf hingewiesen werde, dass das Produkt aus deutscher Herstellung stamme.

11 II. Die Revision hat Erfolg, wenn die von der Klägerin verwendeten Bezeichnungen „Balsamico“ und „Deutscher Balsamico“ gegen § 135 Abs. 1 MarkenG in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung verstoßen.

12 1. Nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a und b der Grundverordnung werden eingetragene Namen geschützt gegen (Buchst. a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese

Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden, sowie (Buchst. b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird. Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung nicht als Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung.

13 Der mit der negativen Feststellungsklage bekämpfte Unterlassungsanspruch der Beklagten setzt damit voraus, dass sich der durch Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 gewährte Schutz der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ auf die Verwendung der einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung („Aceto“, „Balsamico“, „Aceto Balsamico“) erstreckt.

14 2. Nach Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 ist die im Anhang I dieser Verordnung genannte Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)“ in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen worden. Die als „Balsamico“ bezeichneten Erzeugnisse der Klägerin fallen nicht unter diese Eintragung, weil sie nicht die im Anhang II dieser Verordnung enthaltenen Produktspezifikationen eines „Aceto Balsamico di Modena“ erfüllen.

15 3. Die Frage, ob sich der Schutz der gemäß Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 eingetragenen Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)“ auf die Verwendung der einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung („Aceto“, „Balsamico“, „Aceto Balsamico“) erstreckt, bedarf der Klärung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

a) Dass eine geschützte geografische Angabe, die aus mehreren Begriffen besteht, nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung nicht nur gegen eine Verwendung der vollständigen Angabe, sondern auch gegen eine Verwendung einzelner Begriffe dieser Angabe geschützt sein kann, ergibt sich aus Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung und der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union.

16 aa) Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung regelt den besonderen Fall, dass eine geschützte geografische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses enthält und bestimmt für diesen Fall, dass die Verwendung dieser Gattungsbezeichnung nicht als Verstoß gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1

Buchst. a oder b der Grundverordnung gilt. Diese Bestimmung setzt demnach voraus, dass die Verwendung des in einer geschützten geografischen Angabe enthaltenen Begriffs (nämlich des Namens eines Erzeugnisses) gegen Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a oder b der Grundverordnung verstoßen kann.

17 bb) Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union geht gleichfalls hervor, dass sich der Schutz einer als Ursprungsbezeichnung oder geografische Angabe eingetragenen Gesamtbezeichnung auf ihre einzelnen Bestandteile erstrecken kann. Der Gerichtshof der Europäischen Union hat entschieden, dass nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b der Grundverordnung (damals Verordnung [EWG] Nr. 2081/92, sodann Verordnung [EG] Nr. 510/2006, jetzt Verordnung [EU] Nr. 1151/2012) die geschützte Ursprungsbezeichnung „Parmigiano Reggiano“ durch die Verwendung des Wortes „Parmesan“ beeinträchtigt wird (vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 2008 – C-132/05, Slg. 2008, I-957 = GRUR 2008, 524 Rn. 20 bis 57 – Parmigiano Reggiano). Der Gerichtshof hat ferner entschieden, dass die Frage, ob die geschützte geografische Angabe „Bayerisches Bier“ durch die Verwendung einer Marke „Bavaria“ verletzt wird, am Maßstab des Art. 13 der Grundverordnung zu prüfen ist (vgl. EuGH, Urteil vom 2. Juli 2009 – C-343/07, Slg. 2009, I-5491 = GRUR 2009, 961 Rn. 125 – Bayerischer Brauerbund/Bavaria Italia).

18 b) Der Umfang des Schutzes einer geschützten geografischen Angabe, die aus mehreren Begriffen besteht, kann jedoch durch den von der Kommission zur Eintragung des Namens erlassenen Durchführungsrechtsakt dahin beschränkt werden, dass er sich nicht auf die Verwendung einzelner Begriffe dieser Angabe erstreckt.

19 aa) So enthält die Verordnung (EU) Nr. 1122/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Eintragung der Bezeichnung „Gouda Holland“ in das Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben in Art. 1 Satz 2 die Feststellung, dass die Bezeichnung „Gouda“ im Gebiet der Europäischen Union weiter verwendet werden könne, sofern die im Rahmen der Rechtsordnung der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten würden. In Erwägungsgrund 8 der Verordnung heißt es hierzu:

Offensichtlich haben die Einspruchsführer bei der Behauptung, die Eintragung würde sich auf das Bestehen von Namen, Marken oder Erzeugnissen auswirken und bei dem zur Eintragung vorgeschlagenen Namen würde es sich um eine Gattungsbezeichnung handeln, nicht auf die gesamte Bezeichnung „Gouda Holland“, sondern nur auf einen Teil davon („Gouda“) Bezug genommen. Der Schutz wird jedoch für die Bezeichnung „Gouda Holland“ insgesamt verliehen. Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 510/2006 darf die Bezeichnung „Gouda“ weiterverwendet werden, sofern die im Rahmen der Rechtsordnung der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten werden. Der Klarheit halber wurden die Spezifikation und die Zusammenfassung entsprechend geändert.

20 Entsprechende Regelungen enthält die Verordnung (EU) Nr. 1121/2010 der Kommission vom 2. Dezember 2010 zur Eintragung der Bezeichnung „Edam Holland“ in das Verzeichnis der geschützten geografischen Angaben.

21 Der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist zu entnehmen, dass diese Beschränkung des Schutzzumfangs einer geschützten geografischen Angabe wirksam ist. Der Gerichtshof hat für die durch die genannten Verordnungen eingetragenen geschützten geografischen Angaben „Gouda Holland“ und „Edam Holland“ im Hinblick auf die Regelungen in Art. 1 und Erwägungsgrund 8 dieser Verordnungen ausgesprochen, dass diese Angaben allein gegen eine Verwendung der Gesamtbezeichnung und nicht gegen eine Verwendung der Bestandteile „Gouda“ und „Edam“ geschützt sind (vgl. EuGH, Beschluss vom 6.10.2015 – C-519/14 P, juris Rn. 21 – Gouda Holland; Beschluss vom 6.10.2015 – C-517/14 P, StoffR 2016, 46 Rn. 21 Edam Holland).

22 bb) Die Revision macht ohne Erfolg geltend, die Kommission könne den Anwendungsvorrang der Grundverordnung nicht durch bloße Bemerkungen über den Schutzbereich der zusammengesetzten Bezeichnung in den Erwägungsgründen der Eintragsverordnung mit der Folge außer Kraft setzen, dass den Gerichten eine Prüfung verwehrt wäre, ob es sich bei dem in einer geschützten Angabe enthaltenen Namen eines Erzeugnisses um eine Gattungsbezeichnung handelt.

23 Es trifft zwar zu, dass nach dem Grundsatz der Normenhierarchie mit einer Durchführungsverordnung nicht von der höherrangigen Grundverordnung abgewichen werden darf (vgl. EuG, Urteil vom 13.4.2011 – T-576/08, Slg. 2011, II-1575 Rn. 100 m. w. N.). Die hier in Rede stehenden Durchführungsverordnungen weichen jedoch nicht von der Grundverordnung ab, wenn sie den Umfang des Schutzes der einzutragenden Bezeichnung bestimmen. Die Kommission ist nach dem System der Grundverordnung befugt, in Fällen, in denen Einsprüche erhoben werden und es nicht zu einer Einigung kommt, eine Entscheidung über die Eintragung der Angabe zu treffen (vgl. Art. 51, Art. 52 Abs. 3 Buchst. b der Grundverordnung).

24 cc) Dass der aufgrund der Eintragung der Bezeichnung gewährte Schutz beschränkt sein kann, ergibt sich auch daraus, dass der Antragsteller zum Ausdruck bringen kann, keinen Schutz für Teile einer Gesamtbezeichnung zu beantragen. So wird in zahlreichen Fußnoten der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12.6.1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 darauf hingewiesen, dass Schutz von Einzelbestandteilen – etwa „Camembert“ in der Gesamtbezeichnung „Camembert du Normandie“ oder „Emmental“ in der Gesamtbezeichnung „Emmental de Savoie“ – nicht beantragt ist.

25 Ferner ist etwa in Erwägungsgrund 5 der Verordnung (EG) Nr. 737/2005 der Kommission vom 13.5.2005 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2400/96 zur Eintragung der Bezeichnung „Ricotta Romana“ in das Verzeichnis

der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben klargestellt, dass der Antrag nur den Schutz der zusammengesetzten Bezeichnung „Ricotta Romana“ betrifft und der Begriff „Ricotta“ frei verwendet werden darf. Die Nichterstreckung des Schutzes auf Einzelbestandteile der Gesamtbezeichnung folgt in diesen Fällen aus der Eintragungsverordnung selbst (vgl. Hacker in Ströbele/Hacker/Thiering, MarkenG, 12. Aufl., § 135 Rn. 40).

26 In der Entscheidung „Fromagerie Chiciak und Fol“ hat der Gerichtshof der Europäischen Union ausgesprochen, dass sich der Schutz einer zusammengesetzten Ursprungsbezeichnung nicht zwangsläufig auf alle ihre Bestandteile bezieht, wenn in der Eintragungsverordnung keine Fußnote vorhanden ist, der zufolge für einen Teil der Bezeichnung kein Schutz beantragt ist (vgl. EuGH, Urteil vom 9.6.1998 C-129/97, C-130/97, Slg. 1998, I-3315 = GRUR Int. 1998, 790 Rn. 34 bis 39).

27 c) Im Streitfall sprechen für eine Beschränkung des Schutzzumfangs auf die Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ unter Ausschluss einzelner nicht-geografischer Bestandteile die Erwägungsgründe 3, 5 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009, die wie folgt lauten:

[3] Der von Deutschland eingelegte Einspruch konzentriert sich darauf, dass sich die Eintragung der geschützten geografischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ nachteilig auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirkt, die sich bereits seit mehr als fünf Jahren rechtmäßig unter der Handelsbezeichnung Balsamessig/Aceto balsamico in Verkehr befinden, sowie darauf, dass sich diese Bezeichnungen als Gattungsbezeichnungen darstellen. Deutschland hat außerdem darauf hingewiesen, dass die einzelnen Herstellungsphasen in dem Ursprungsgebiet klarer dargestellt werden müssten.

[5] Griechenland wiederum weist auf die Bedeutung der Erzeugung von Balsamessig auf seinem Staatsgebiet hin, der unter anderem unter den Bezeichnungen „balsamico“ oder „balsamon“ in Verkehr gebracht wird, und auf die nachteilige Auswirkung, die die Eintragung der Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ auf das Bestehen dieser Erzeugnisse haben würde, die sich seit mindestens fünf Jahren rechtmäßig in Verkehr befinden. Griechenland schließt sich der Auffassung an, dass die Begriffe „aceto balsamico“, „balsamic“ usw. Gattungsbezeichnungen sind.

[10] Offensichtlich haben Deutschland und Griechenland in ihren Beschwerden dagegen, dass es sich bei dem zur Eintragung vorgeschlagenen Namen um eine Gattungsbezeichnung handele, nicht die Gesamtbezeichnung, d. h. „Aceto Balsamico di Modena“ berücksichtigt, sondern nur Teile davon, wie „aceto“, „balsamico“ und „aceto balsamico“, bzw. die jeweiligen Übersetzungen. Geschützt wurde aber die zusammengesetzte Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“. Die einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung, auch wenn diese zusammen verwendet werden, sowie ihre Übersetzung, können

unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft verwendet werden.

28 Mit den Ausführungen in Satz 3 des Erwägungsgrunds 10 könnte die Kommission zum Ausdruck gebracht haben, dass sich der Schutz der Gesamtbezeichnung nicht auf deren einzelne nichtgeografische Bestandteile bezieht, die nach dem Vorbringen Deutschlands und Griechenlands im Einspruchsverfahren Gattungsbezeichnungen darstellten.

29 Das Fehlen eines ausdrücklichen Hinweises auf Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung in der im Streitfall maßgeblichen Verordnung (EG) Nr. 583/2009 lässt auch mit Blick auf die vorgenannten Verordnungen, in die ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden ist, keine eindeutige Klärung der Rechtsfrage zu. Vielmehr könnte die Formulierung in Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009, wonach die einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung „unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft verwendet werden“ können, mit Blick etwa auf die entsprechende Formulierung in Art. 1 Satz 2 der Verordnungen (EU) Nr. 1121/2010 und 1122/2010 im Sinne einer Beschränkung des Schutzgegenstands verstanden werden.

30 d) Die Annahme einer Beschränkung des Schutzes auf die Gesamtbezeichnung bedeutete – entgegen der Ansicht der Revision – keinen Wertungswiderspruch zu der durch die Verordnung (EG) Nr. 813/2000 des Rates vom 17.4.2000 zur Ergänzung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 erfolgten Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen „Aceto Balsamico Tradizionale di Modena“ und „Aceto Balsamico Tradizionale di Reggio Emilia“. Zwar enthält diese Verordnung – anders als die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 – keinen Hinweis auf die freie Verwendbarkeit der nichtgeographischen Bestandteile der Gesamtbezeichnungen, so dass die Zulässigkeit der Verwendung ihrer nichtgeografischen Bestandteile in jedem Einzelfall nach Maßgabe des Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b und Unterabs. 2 der Grundverordnung zu prüfen ist.

31 Das Unterbleiben von Hinweisen auf einen beschränkten Schutzzumfang in der Verordnung (EG) Nr. 813/2000, das darauf zurückzuführen sein mag, dass im vorangehenden Eintragungsverfahren Einsprüche von Mitgliedstaaten nach Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 2081/92 (jetzt Art. 51 und 52 der Grundverordnung) nicht erfolgt sind, steht jedoch einer Beschränkung der Schutzwirkung der im Streitfall relevanten, später eingetragenen Gesamtbezeichnung nicht entgegen.

## Anmerkung

*Schutzumfang der eingetragenen geographischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“: Die Geister der Vergangenheit kommen zurück*

### 1. Problemstellung und Vorgeschichte des Rechtsstreits

Darf sich deutscher Essig „Balsamico“ nennen? Oder kann der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben so weit gehen, dass auch die Verwendung der einzelnen, nichtgeographischen Begriffe einer geschützten, zusammengesetzten Bezeichnung verboten ist? Diese Frage muss nun der EuGH (Rs. C-432/18) im Hinblick auf den Schutzumfang der eingetragenen geographischen Angabe (g.g.U.) „Aceto Balsamico di Modena“ bzgl. der Verwendung der Bezeichnung „Balsamico“ für in Deutschland hergestellte, auf Essig basierenden Produkte entscheiden. Brisant ist dieses Thema insofern, als in Deutschland und europaweit seit vielen Jahrzehnten zahlreiche Essig-Produkte unter Handelsbezeichnungen wie „Balsamessig“, „Aceto Balsamico“, „Balsamico“ und „Deutscher Balsamico“ vermarktet werden. Führt nun die Eintragung der geographischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 tatsächlich dazu, dass die in dieser enthaltenen, nichtgeographischen Begriffe „Aceto“, „Balsamico“ und „Aceto Balsamico“ nicht mehr frei für nicht unter die Spezifikation fallende Essig-Produkte verwendet werden dürfen?

Um diese Problematik und das vorliegend besprochene Vorabentscheidungsverfahren besser verstehen zu können, muss man wissen, dass der Weg zur Eintragung dieser geographischen Angabe steinig war und geprägt von jahrelangen juristischen Auseinandersetzungen, politischen Kontrasten, administrativen Konflikten und Beanstandungen technischer Art (siehe hierzu *Capelli*, DCSI 2009, 572). Insbesondere Deutschland, Frankreich und Griechenland versuchten, die Eintragung zu verhindern und erhoben Einspruch (Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 510/2006; mittlerweile ersetzt durch Art. 51 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Deutschland und Griechenland brachten vor, dass sich die Eintragung der geschützten geographischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ nachteilig auf das Bestehen von Erzeugnissen auswirke, die sich bereits rechtmäßig unter der Handelsbezeichnung „Balsamessig“ und „Aceto balsamico“ bzw. (in Griechenland) unter der Bezeichnung „balsamico“ und „balsamon“ in Verkehr befänden und Gattungsbezeichnungen darstellten. Frankreich wendete gegen die Eintragung ein, die Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ genieße im Vergleich zur bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 813/2000 eingetragenen Ursprungsbezeichnung „Aceto balsamico tradizionale di Modena“ kein besonderes darüber hinausgehendes Ansehen. Zudem seien die beiden Bezeichnungen verwechselbar, so dass die Verbraucher sogar irreführt werden könnten. Italien wies diese Einwände hingegen als unbegründet zurück und beharrte auf der Eintragungsfähigkeit der Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ als geographische Angabe.

Da zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten keine Einigung zustande kam, musste die Kommission eine Entscheidung treffen und bat den Wissenschaftlichen Ausschuss für Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben und die Bescheinigung besonderer Merkmale um seine Stellungnahme. Dieser widersprach den Argumenten Deutschlands, Griechenlands und Frankreichs und bestätigte das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen: Es sei nachgewiesen, dass die Bezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“ ein unzweifelhaftes Ansehen sowohl auf dem nationalen Markt als auch im Ausland genieße. Eine Irreführung der Verbraucher sei ausgeschlossen, da sich die Erzeugnisse „*Aceto Balsamico di Modena*“ und „*Aceto balsamico tradizionale di Modena*“ aufgrund ihrer Merkmale, ihrer festen Kundschaft, ihrer Verwendung, ihrer Verbreitung, ihrer Aufmachung und ihrer Preise klar voneinander unterscheiden. Der Einwand Deutschlands und Griechenlands wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der zur Eintragung vorgeschlagene Name „*Aceto Balsamicodi Modena*“ jedenfalls keine Gattungsbezeichnung darstelle, sondern allenfalls nur Teile davon, wie „*aceto*“, „*balsamico*“ und „*aceto balsamico*“, bzw. die jeweiligen Übersetzungen. Diese einzelnen nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung, auch wenn diese zusammen verwendet werden, sowie ihre Übersetzung, könnten unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft verwendet werden. Die Kommission schloss sich dieser Stellungnahme an und hat die Bezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“ wie von Italien beantragt als geschützte geographische Angabe eingetragen.

All dies ist in den Erwägungsgründen der Eintragsverordnung (EG) Nr. 583/2009 nachzulesen. Und genau diese, in der Begründung knapp zusammengefasste „*steinige*“ Vorgeschichte, gibt nun Anlass zur erneuten Debatte über den Umfang der Schutzwirkung der eingetragenen Gesamtbezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“: Erstreckt sich diese auch auf die Verwendung der einzelnen, nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung („*Aceto*“, „*Balsamico*“, „*Aceto Balsamico*“)? Oder ergibt sich aus den oben zusammengefassten Erwägungsgründen, dass der Schutz dieser geographischen Angabe von der Kommission in der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 selbst beschränkt wurde, mit der Folge, dass Begriffe wie „*Aceto*“, „*Balsamico*“, „*Aceto Balsamico*“ und deren Übersetzungen weiterhin automatisch frei verwendbar sind, ohne dass dies einer weiteren Prüfung am Maßstab des Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bedarf.

Erneut wird also das Thema der Reichweite des Schutzes von eingetragenen Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben diskutiert. Dieses Thema scheint nicht an Aktualität zu verlieren (vgl. z.B. bereits die Anmerkung aus dem Jahr 2003 zum Urteil „*Parmigiano Reggiano*“, Klaus/Meyer, GRUR 2003, 553). So wurden vom EuGH im Laufe der Jahre eine Vielzahl von Entscheidungen zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben erlassen. Und oftmals stand hierbei die Frage nach der Reichweite und der Rechtfertigung des Schutzes im Vordergrund: Wie weit darf das von der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012

verfolgte agrarpolitische Ziel der Qualitätsförderung zwecks Unterstützung der Erzeuger (Schaffung besserer Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse) zu Lasten der Möglichkeit der Verwendung von nichtgeographischen Begriffen in der Kennzeichnung, Präsentation und Werbung nicht geschützter Erzeugnisse gehen? Rechtfertigt allein die Tatsache, dass es sich nach Wertung des Gesetzgebers um qualitativ hochwertige Erzeugnisse handelt, deren Absatz beim Verbraucher gefördert werden soll (so durch die Kennzeichnung mit dem EU-Gütezeichen „g. U.“ und „g. g. A.“), dass Herstellern anderer Produkte bestimmte, auch nichtgeographische Bezeichnungen verwehrt sind, nur weil diese einen Teil der Gesamtbezeichnung der geschützten Angabe darstellen? Genau um diese Fragen geht es nun auch wieder im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH, das am 12.4.2018 vom BGH eingeleitet wurde (Rs. C-432/18). Und es wird spannend, wie der EuGH diese Frage im Fall des „*Aceto Balsamico di Modena*“ entscheiden wird.

Dies insbesondere angesichts der Tatsache, dass die Vorinstanzen bislang zu gegensätzlichen Ergebnissen kamen: Das LG Mannheim vertrat – meiner Ansicht nach zu Recht – die Auffassung, dass sich die Zulässigkeit der Verwendung einzelner Bestandteile – wie hier die Begriffe „*Balsamico*“ oder „*Aceto Balsamico*“ – nicht allein aus den Erwägungsgründen zur Verordnung (EG) Nr. 583/2009 schließen lasse, sondern an Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zu messen sei. Das OLG Karlsruhe entschied hingegen, dass sich der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 eine Beschränkung des Schutzzumfangs entnehmen lasse, so dass eine Prüfung der Zulässigkeit der Begriffe „*Balsamico*“ oder „*Aceto Balsamico*“ überhaupt nicht mehr am Maßstab des Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft werden müsse. Der BGH sah sich richtigerweise veranlasst, diese Frage zur Auslegung des EU-Rechts nicht selbstständig zu entscheiden, sondern dem EuGH vorzulegen.

## 2. Rechtsrahmen

Für ein besseres Verständnis der Thematik ist nicht nur die oben dargestellte Vorgeschichte relevant, sondern es erscheint auch eine kurze Zusammenfassung des Rechtsrahmens, auf dessen Grundlage der Fall zu entscheiden ist, angebracht.

Die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 regelt den Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben bestimmter Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die aufgrund ihrer geographischen Herkunft bestimmte belegbare Eigenschaften und Qualitäten aufweisen. Sie trat am 3.1.2013 in Kraft und ersetzt die Verordnung (EG) Nr. 510/2006, die vorher diesen Bereich geregelt hat, die ihrerseits die entsprechende Verordnung (EWG) 2081/92 abgelöst hat.

Danach können Agrarerzeugnisse und Lebensmittel, die aus einem abgegrenzten geographischen Gebiet stammen, als geschützte geographische Angabe (g. g. A.) oder als geschützte Ursprungsbezeichnung (g. U.) durch eine Durchführungsverordnung der Kommission in ein Verzeichnis eingetragen und daher als solche gekennzeichnet werden, falls ein Zusammenhang zwischen ihren Eigenschaften und ihrer geographi-

schen Herkunft besteht. Genauer gesagt müssen als geschützte Ursprungsbezeichnung gekennzeichnete Erzeugnisse gem. Art. 5 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 in einem abgegrenzten geographischen Gebiet unter Einsatz von anerkanntem und bewährtem Fachwissen erzeugt, verarbeitet und hergestellt werden (z.B. „Parmigiano Reggiano“, „Feta“, „Aceto balsamico tradizionale di Modena“, „Aceto balsamico tradizionale di Reggio Emilia“). Der Zusammenhang mit dem jeweiligen geographischen Gebiet ist also eng. Demgegenüber reicht es gem. Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bei geschützten geographischen Angaben aus, dass auf mindestens einer der Stufen der Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung ein Zusammenhang mit dem Gebiet besteht (z.B. „Aceto Balsamico di Modena“, „Gouda Holland“, „Edam Holland“). Nicht eintragungs- und schutzfähig sind allerdings Gattungsbezeichnungen (Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Darunter versteht man nach Art. 3 Nr. 6 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 solche Angaben, die allgemein auf eine bestimmte Warenart hinweisen bzw. eine allgemeinen Bezeichnung für ein Erzeugnis in der EU geworden sind, auch wenn sie auf den ersten Blick den Charakter einer geographischen Herkunftsangabe haben, weil sie auf den Ort, die Region oder das Land verweisen, in dem das Erzeugnis ursprünglich hergestellt oder vermarktet wurde („Linzer Torte“, „Frankfurter Würstchen“).

Als geschützte geographische Angaben oder Ursprungsbezeichnung eingetragene Namen sind denjenigen Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorbehalten, die die diesbezügliche Spezifikation erfüllen (Art. 7 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Nur diese Produkte dürfen mit dem geschützten geographischen Namen bezeichnet und vermarktet werden. Insofern sieht Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 sehr weite Schutzwirkungen vor. Insbesondere werden eingetragene Namen geschützt gegen (a) jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, wenn diese Erzeugnisse mit den unter diesem Namen eingetragenen Erzeugnissen vergleichbar sind oder wenn durch diese Verwendung das Ansehen des geschützten Namens ausgenutzt wird, auch wenn diese Erzeugnisse als Zutaten verwendet werden, sowie (b) jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses oder der Dienstleistung angegeben ist oder wenn der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“, „Typ“, „Verfahren“, „Fasson“, „Nachahmung“ oder dergleichen verwendet wird, auch wenn dieses Erzeugnis als Zutat verwendet wird. Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 macht hiervon jedoch eine Ausnahme: Enthält eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses, so gilt die Verwendung dieser nicht als Verstoß gegen die eben genannten Schutzvorschriften. Gattungsbezeichnungen dürfen also weiter verwendet werden.

Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben erlangen diese Schutzwirkungen jedoch nur nach erfolgreich durchlaufenem Eintragungsverfahren (siehe Ver-

fahrensvorschriften in Artikel 48 ff. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Dieses setzt einen Eintragungsantrag der Herstellervereinigung bei der national zuständigen Behörde voraus. Der Antrag unterliegt dann einer doppelten Prüfung, nämlich zunächst durch den Mitgliedstaat selbst (Art. 49 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012) und dann durch die Kommission (Art. 50 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Im Falle einer positiven Entscheidung wird der Name im Amtsblatt der Europäischen Union, Reihe C, veröffentlicht und das Einspruchsverfahren beginnt (Artikel 51 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Innerhalb von 3 Monaten können die Behörden der Mitgliedstaaten oder eines Drittlandes sowie natürliche und juristische Personen mit berechtigtem Interesse Einspruch gegen die beabsichtigte Eintragung einlegen, sofern einer der in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 (Artikel 10) genannten Gründe vorliegt. Im Falle eines Einspruchs ist es erst einmal das Ziel, eine einvernehmliche Lösung zu finden. Gelingt dies nicht, muss die Kommission unter Einbeziehung des Ausschusses für Qualitätspolitik für Agrarerzeugnisse selbst über die Eintragung entscheiden (Art. 52 Abs. 3 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Alle eingetragenen geschützten Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben werden in einem Register geführt (Art. 11 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

### 3. Ausgangsverfahren und Vorabentscheidungsverfahren

#### a) Landgericht Mannheim

Die in Baden-Württemberg ansässige Klägerin stellt seit mindestens 25 Jahren flüssige Produkte aus Weinessig und Traubenmost zur Würzung von Speisen her und vertreibt diese unter der Bezeichnung „Balsamico“ und „Deutscher Balsamico“.

Der Beklagte ist der *Consortio Tutela Aceto Balsamico di Modena*, ein Zusammenschluss von Erzeugern, die Erzeugnisse mit der durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 eingetragenen geographischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ herstellen. Er forderte die Klägerin wegen Verletzung des Schutzes dieser geographischen Angabe zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung betreffend die Vermarktung der auf Essig basierenden Produkte mit dem Namen „Balsamico“ auf. Die Klägerin ist hingegen der Ansicht, dass keine Verletzung vorliege. Der Begriff „Balsamico“ sei eine Gattungsbezeichnung und deshalb, weil er nicht selbständig durch die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 geschützt sei, für sich genommen keine unzulässige Anspielung auf die geschützte geographische Angabe „Aceto Balsamico di Modena“. Die Klägerin macht daher im Wege der negativen Feststellungsklage geltend, die Beklagte sei nicht berechtigt, ihr im Zusammenhang mit der geschützten geographischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ bestimmte Verwendungen des Begriffs „Balsamico“ für in Deutschland hergestellte, auf Essig basierende Produkte zu untersagen.

Das für die Klage zuständige LG Mannheim kam zu dem Ergebnis, dass die Beklagte die Verwendung des Begriffs „Balsamico“ mit Recht beanstandet hat. Zwar sei die Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena (g.g.A.)“ geschützt und nicht ihre

einzelnen Bestandteile. Dies führe jedoch nur dazu, dass die Verwendung der Bezeichnung „Balsamico“ keine nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 verbotene Verwendung des eingetragenen Namens darstellt. In der Verwendung einzelner Bestandteile der geschützten Bezeichnung könne jedoch eine nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 unzulässige Aneignung, Nachahmung oder Anspielung auf die Gesamtbezeichnung liegen. „So liegen die Dinge hier“, schlussfolgert das LG Mannheim nach einer lehrbuchmäßigen „Schritt für Schritt“-Prüfung, die im Folgenden kurz dargestellt werden soll.

So prüfte das LG zuerst, ob allein aus dem Erwägungsgrund 10 der Eintragungsverordnung (EG) Nr. 583/2009 geschlossen werden kann, dass die Verwendung der einzelnen, nichtgeographischen Bestandteile „aceto“, „balsamico“ und „aceto balsamico“ auch für Produkte, die nicht die Spezifikation für die geschützte geographische Angabe erfüllen, zulässig ist. Zur Erinnerung: Die Kommission hat in diesem Erwägungsgrund ausgeführt, dass die Beschwerden Deutschlands und Griechenlands, die dem Eintragungsantrag wegen Vorliegens einer Gattungsbezeichnung widersprochen hatten, nicht die Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“, sondern nur Teile davon, wie „aceto“, „balsamico“, und „aceto balsamico“, bzw. die jeweiligen Übersetzungen berücksichtigt haben. Diesen Beschwerden hält die Kommission entgegen, dass durch die streitgegenständliche Eintragung die zusammengesetzte Bezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ geschützt werde und die einzelnen nichtgeografischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung, auch wenn diese zusammen verwendet werden, sowie ihre Übersetzung, „unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft verwendet werden“ können.

Nach Ansicht des LG hat die Kommission damit jedoch keine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung einzelner Bestandteile getroffen. Vielmehr wird auf den Vorbehalt des Gemeinschaftsrechts verwiesen, welches über eine Verwendung der nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung entscheiden soll. Das LG Mannheim schlussfolgert daher: „Eine Freistellung jeglicher Verwendung insbesondere der Begriffe „Aceto Balsamico“ oder „Balsamico“ deshalb, weil diese für sich genommen nicht Gegenstand des Schutzes der Bezeichnung sind, war damit offensichtlich nicht beabsichtigt und ist auch im regelnden Teil der Verordnung nicht zum Ausdruck gekommen. (...) Vielmehr ist dem Verweis auf das Gemeinschaftsrecht unter Berücksichtigung der spezifischen Problematik von Gattungsbezeichnungen nicht mehr als der Hinweis auf die Geltung der allgemeinen Wirkungen des Schutzes nach Art. 13 Abs. 1 VO 1151/2012 und insbesondere ihrer Schranken mit Blick auf Gattungsbezeichnungen nach Art. 13 Abs. 1 UAbs. 2 VO 1151/2012 zu entnehmen (dazu unten).“ Das LG Mannheim fügt hinzu, dass etwaige während des Eintragungsverfahrens ergangene Stellungnahmen der Kommission für die Auslegung der betroffenen Verordnungen nicht bindend seien.

Abgesehen davon werde in diesen weder eine Zulässigkeit noch eine Unzulässigkeit der in Rede stehenden Begriffsverwendungen attestiert.

Folgerichtig prüft das LG Mannheim daher, ob vorliegend ein Verstoß gegen die Schutzvorschrift in Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorliegt und bejaht dies. Denn „*Balsamico*“ sei unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung, die einer weiten Auslegung folge, eine widerrechtliche Anspielung i.S.d. Art. 13 Abs. 1 lit. b) dieser Verordnung. Der in italienischer Sprache verwendete Begriff „*Balsamico*“ für eine Essig-Traubenmostmischung sei ersichtlich keine Beschreibung vermeintlicher balsamischer Eigenschaften des Produkts im herkömmlichen Wortsinn dieses Begriffs, sondern veranlasse den Verbraucher aufgrund der visuellen und klanglichen Ähnlichkeit gedanklich einen Bezug zu Waren mit der geschützten geographischen Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ herzustellen. Denn ganz überwiegende Teile der angesprochenen Verbraucher würden in „*Balsamico*“ eine umgangssprachliche Abkürzung für Produkte erkennen, die die geschützte geographische Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ tragen dürften und deren Spezifikation erfüllten. Zwar ist die Verwendung eines Bestandteils der geschützten Bezeichnung, wie oben erläutert, dann keine rechtswidrige Anspielung, wenn der Bestandteil als tatsächlich entstandene Gattungsbezeichnung verwendet wird. Allerdings verneinte das LG Mannheim unter Berufung auf die EuGH-Rechtsprechung, dass die Begriffe „*Aceto Balsamico*“ oder „*Balsamico*“ Gattungsbezeichnungen seien. Zumindest habe dies die Klägerin nicht hinreichend dargelegt und unter Beweis gestellt. Aus all diesen Gründen hatte die Klage in erster Instanz keinen Erfolg.

#### b) OLG Karlsruhe

Das OLG Karlsruhe hat der Klage in der Berufung hingegen stattgegeben. Obwohl die klägerischen Produkte nicht die Spezifikation der g.g.A. „*Aceto Balsamico di Modena*“ erfüllten, sei die Bezeichnung „*Balsamico*“ nicht zu beanstanden. Geschützt würden eingetragene Namen zwar gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, selbst wenn der tatsächliche Ursprung des Erzeugnisses angegeben sei oder der geschützte Name in Übersetzung oder zusammen mit Ausdrücken wie „Art“ oder „Typ“ verwendet werde. Allerdings sei Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 vorliegend überhaupt nicht zu prüfen. Denn entgegen der Ansicht des LG Mannheim enthalte die Verordnung (EG) Nr. 583/2009 eine Beschränkung des Schutzzumfangs dahingehend, dass aus der Eintragung keine Schutzrechte für die nichtgeographischen Bestandteile der zusammengesetzten Bezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“ abgeleitet werden könnten. Aus der Formulierung im Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012 „*Geschützt wurde aber die zusammengesetzte Bezeichnung ‚Aceto Balsamico di Modena‘*“ werde vielmehr deutlich, dass sich der Schutzzumfang lediglich auf die zusammengesetzte Bezeichnung erstrecken solle. Entgegen der Auffassung des LG sollte mit diesem Erwägungsgrund nicht lediglich zum Ausdruck gebracht werden, dass die Zulässigkeit der Verwendung der einzelnen nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten

Bezeichnung nicht am Maßstab des Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zu überprüfen sei. Angesichts der Bedenken von Deutschland und Griechenland hätte es vielmehr eines klaren Hinweises darauf bedurft, dass die Gerichte dazu berufen sind, die Zulässigkeit der Benutzung an diesem Maßstab zu prüfen. Das OLG Karlsruhe interpretiert den Erwägungsgrund 13 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 also dahingehend, dass eine Prüfung am Maßstab des Art. 13 Abs. 1 überhaupt nicht mehr zu erfolgen hat.

Dieser Auslegung stünde nicht etwa die Tatsache entgegen, dass die Kommission bei anderen Eintragungen ausdrücklich im Verordnungstext darauf hingewiesen hat, dass der Bestandteil einer Ursprungsbezeichnung weiterverwendet werden darf (siehe für die Bezeichnung „Edam“ Art. 1 der Verordnungen (EU) Nr. 1121/2010 sowie für die Bezeichnung „Gouda“ Art. 1 Verordnung (EU) Nr. 1122/2010). Denn die maßgeblichen Verordnungen sind zeitlich nach der hier streitgegenständlichen Verordnung erlassen worden. Diese Auslegung werde – so das OLG Karlsruhe – zudem durch die verschiedenen Schreiben der Kommission und des BMJ während des Eintragungsverfahrens bestätigt.

Aus dieser Interpretation folgt, dass die Begriffe „aceto“, „balsamico“ und „aceto balsamico“ auch nach der Eintragung der geschützten geographischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ ohne weitere Prüfung weiterhin frei verwendbar blieben.

#### c) BGH

Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt – wie auch der BGH in seinem Vorlagebeschluss vom 12.4.2018 richtigerweise hervorhebt – von der Auslegung des Art. 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 ab. Kernfrage ist hierbei, ob sich der durch diese Vorschrift gewährte Schutz der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ auf die Verwendung der einzelnen nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung („Aceto“, „Balsamico“, „Aceto Balsamico“) erstreckt.

Der BGH erkennt insofern an, dass eine geschützte geographische Angabe, die aus mehreren Begriffen besteht, nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. a) oder b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 nicht nur gegen eine Verwendung der vollständigen Angabe, sondern auch gegen eine Verwendung einzelner Begriffe dieser Angabe geschützt sein kann; dies ergebe sich aus Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und der Rechtsprechung des EuGH, insbesondere den Urteilen „Parmesan“ (Urteil vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-117) und „Bayerisches Bier“ (Urteil vom 2.7.2009, Rs. C-343/07, Slg. 2009).

Der BGH äußert jedoch auch die Ansicht, dass die Kommission den Umfang des Schutzes einer geschützten geographischen Angabe, die aus mehreren Begriffen besteht, grundsätzlich im jeweiligen Durchführungsrechtsakt (Eintragung) dahin beschränken könne, dass er sich nicht auf die Verwendung einzelner Begriffe dieser Angabe erstreckt. Eine solche Einschränkung verstoße nicht gegen die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, da Art. 51, 52 Abs. 3 Buchst. b) der Kommission ausdrücklich er-

laubten, in Fällen, in denen Einsprüche erhoben werden und es nicht zu einer Eintragung kommt, eine Entscheidung über die Eintragung der Angabe zu treffen. Eine solche Einschränkung des Schutzes könne sich, so der BGH, auch aus dem Antrag zur Eintragung selbst ergeben. Als Beispiel wird die Verordnung (EG) Nr. 1107/96 zur Eintragung verschiedener geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen genannt, wo in zahlreichen Fußnoten darauf hingewiesen wird, dass der Schutz von Einzelbestandteilen in der Gesamtbezeichnung nicht beantragt ist, so z.B. „Camembert“ in der Gesamtbezeichnung „Camembert du Normandie“ oder „Emmental“ in der Gesamtbezeichnung „Emmental de Savoie“.

Als weiteres Beispiel für die Einschränkung des Schutzes in der Eintragsverordnung selbst, nennt der BGH die Verordnung (EG) Nr. 737/2005. Denn dort sei im Erwägungsgrund 5 klargelegt, dass Italien amtlich mitgeteilt habe, dass der Antrag nur den Schutz der zusammengesetzten Bezeichnung „Ricotta Romana“ betreffe und dass der Begriff „Ricotta“ frei verwendet werden dürfe. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des EuGH (Urteil vom 9.6.1998, Rs. C-129/97 und C-130/97, Slg. 1998, I-3326, „Fromagerie Chiciak“ und „Fol“) stellte der BGH andererseits klar, dass aus dem Fehlen solcher Fußnoten nicht zwangsläufig folge, dass sich der Schutz einer zusammengesetzten Ursprungsbezeichnung nicht auf alle ihre Bestandteile bezieht. Es kommt also nach Ansicht des BGH immer auf eine Auslegung im konkreten Einzelfall an.

Bezogen auf den vorliegenden Fall kann dem Vorlagebeschluss des BGH entnommen werden, dass er die vom Berufungsgericht (OLG Karlsruhe) vertretene Auslegung zugunsten einer Einschränkung des Schutzes der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ durchaus für nachvollziehbar hält, auch wenn er freilich eine definitive Klärung durch den EuGH für erforderlich erachtet. Zumindest weist der BGH darauf hin, dass die Erwägungsgründe 3, 5 und 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 für eine Beschränkung des Schutzzumfangs auf die Gesamtbezeichnung sprächen. Zumindest sei nicht ausgeschlossen, dass die Kommission mit dem Erwägungsgrund 10 zum Ausdruck gebracht haben könnte, dass sich der Schutz der Gesamtbezeichnung nicht auf deren einzelne nichtgeographische Bestandteile bezieht, die nach dem Vorbringen Deutschlands und Griechenlands im Einspruchsverfahren Gattungsbezeichnungen darstellten. Auch die Formulierung in Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009, wonach die einzelnen nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung „unter Einhaltung der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts im gesamten Gebiet der Gemeinschaft verwendet werden“ können, mit Blick etwa auf die entsprechende Formulierung in Art. 1 S. 2 der Verordnungen (EU) Nr. 1121/2010 und Nr. 1122/2010, könne im Sinne einer Beschränkung des Schutzgegenstands verstanden werden.

#### 4. Rechtliche Bewertung

a) *Fehlerhafte Rückschlüsse aus den EuGH-Beschlüssen „Gouda Holland“ und „Edam Holland“*

Vorliegend geht es um die Auslegung der Eintragungsverordnung (EG) Nr. 583/2009 im Kontext zur Grundverordnung (EU) Nr. 1151/2012. Die Frage ist, ob bereits eine Eintragungsverordnung den Schutzzumfang einer Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe auf die Gesamtbezeichnung beschränken kann, so dass deren einzelne Bestandteile ohne weitere Prüfung frei verwendbar bleiben. Oder ob die Frage der Verwendbarkeit nicht vielmehr für jeden Einzelfall anhand der Grundverordnung selbst, insbesondere gemäß Art. 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, zu entscheiden ist.

Kritisch zu hinterfragen ist die Behauptung im Vorlagebeschluss, der Rechtsprechung des EuGH in Sachen „Gouda Holland“ und „Edam Holland“ sei zu entnehmen, dass die Beschränkung des Schutzzumfangs einer geschützten geographischen Angabe bereits durch die Eintragungsverordnung wirksam sei. Denn in diesen Verfahren (siehe EuGH, Beschluss vom 6.10.2015, C-519/14 P sowie Beschluss vom 6.10.2015 – C-517/14 P) ging es nicht um die Frage der Auslegung des Schutzzumfangs in den jeweiligen Eintragungsverordnungen, sondern vielmehr um die Wirksamkeit dieser. In beiden Fällen handelte es sich um eine Klage der Schutzgemeinschaft Milch und Milcherzeugnisse e. V. auf Nichtigkeitserklärung der Eintragungsverordnungen (EU) Nr. 1121/2010 und Nr. 1122/2010. Das Gericht erster Instanz wies diese Klagen aufgrund des fehlenden Rechtsschutzinteresses als unzulässig ab (siehe Beschlüsse vom 3.9.2014 in den Rechtssachen T-112/11 und T-113/11). In den Rechtsmittelverfahren vor dem EuGH machte der Schutzverband u. a. geltend, das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es sein Rechtsschutzinteresse nicht anerkannt habe, das darauf zurückzuführen sei, dass die streitigen Eintragungsverordnungen nicht klarstellten, dass die Begriffe „Gouda“ und „Emmentaler“ eine Gattungsbezeichnung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Verordnung (EU) Nr. 583/2009 seien und als solche für die Vermarktung von Käse weiterverwendet werden dürften. Dies würde das Rechtsschutzinteresse des Verbands nachweisen. Der EuGH erwiderte in seinen Entscheidungen „Gouda Holland“ und „Edam Holland“ lediglich diesen Einwand zur Zulässigkeit. Er nahm hingegen keine materiell-rechtliche Würdigung bzgl. des Schutzzumfangs der Eintragungsverordnungen vor. Insbesondere beschränkte sich der EuGH darauf hinzuweisen, dass die Erwägungsgründe und der Artikel 1 der jeweiligen Eintragungsverordnungen bestimmen, dass die Bezeichnung „Gouda“ und „Edamer“ „unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 der Grundverordnung“ (zur Zeit des streitigen Sachverhalts noch Verordnung (EG) Nr. 510/2006), weiterverwendet werden dürfen.

Diese Passage in den vom BGH zitierten EuGH-Urteilen muss richtigerweise als reine Feststellung dahingehend ausgelegt werden, dass die kommerzielle Verwendung einer eingetragenen und damit geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographi-

schen Angabe bzw. von Teilen davon, dann keine Schutzverletzung darstellt, wenn dieser Name eine Gattungsbezeichnung ist. Genau dies ergibt sich im Beispiel „Gouda“ und „Edamer“ auch aus Artikel 1 den Eintragungsverordnungen (EU) Nr. 1121/2010 bzw. Nr. 1122/2010. Denn dort wird klargestellt, dass „*unbeschadet*“ des Schutzes der geographischen Angaben „*Edam Holland*“ bzw. „*Gouda Holland*“ die Begriffe „*Edam*“ und „*Gouda*“ für nicht der Spezifikation entsprechenden Käse „*weiter verwendet werden*“ dürfen, „*sofern die im Rahmen der Rechtsordnung der Union geltenden Grundsätze und Vorschriften eingehalten werden*“. Eine dahingehende Feststellung wurde im Übrigen auch bereits vom Gericht der Europäischen Union (EuG) im Hinblick auf die Bezeichnung „*Aceto balsamico di Modena*“ getroffen und zwar im Rahmen der Nichtigkeitsklage, die ein italienisches, Essig herstellendes Unternehmen gegen die Verordnung (EG) Nr. 583/2009, mit der die geographische Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ geschützt wurde, erhoben hatte. In der Begründung der Abweisung dieser Klage als unzulässig, führte das EuG aus, dass die einzelnen, nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ sowie deren Übersetzungen, in den Mitgliedstaaten unter Beachtung der Grundsätze und Rechtsvorschriften des EU-Rechts weiterhin verwendet werden können (Beschluss des EuG vom 7.6.2011, Rs. T-351/09 – „*Acetificio Marcello de Nigris Srl gegen Europäische Kommission*“ – Slg. 2011 II-00216).

Diese „*Grundsätze und Rechtsvorschriften*“ sind neben dem Primärrecht (insbesondere Warenverkehrsfreiheit) in der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und insbesondere in deren Art. 13 Abs. 1 geregelt. Die Zulässigkeit der Weiterverwendung ergibt sich daher – entgegen der Ansicht des OLG Karlsruhe – nicht schon allein aus einer Beschränkung des Schutzzumfangs der Eintragungsverordnungen, sondern erst aus der korrekten Auslegung und Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und einer Feststellung, ob in der Verwendung von bestimmten, nichtgeographischen Teilen einer geschützten Bezeichnung eine Anspielung auf die geschützte geographische Angabe liegt (Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012) und wenn dem so ist, ob es sich bei diesen Begriffen um Gattungsbezeichnungen handelt, so dass die Anspielung ausnahmsweise zugelassen ist (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

Diese Entscheidung kann rechtsverbindlich weder der beantragende Mitgliedstaat (durch Hinweise im Antrag zu etwaigen Gattungsbezeichnungen) noch die Kommission im Rahmen des Erlasses der die Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe vollziehenden Durchführungsverordnungen treffen. Dies stünde im Widerspruch zur Rechtsprechung des EuGH. Dieser hat mehrfach (vgl. Urteile vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-117 – „*Parmesan*“, Rn. 30; vom 9.6.1998, Rs. C-129/97 und C-130/97, Slg. 1998, I-3326 – „*Fromagerie Chiciak*“ und „*Fol*“, Rn. 38) und in aller Klarheit hervorgehoben, es seien in dem durch die Vorschriften über Ursprungsbezeichnungen und geographische Angaben geschaffenen Schutzsystem „*die Fragen des Schutzes der verschiedenen Bestandteile einer Be-*

*zeichnung und insbesondere die Frage, ob es sich möglicherweise um einen Gattungsnamen oder um einen gegen die in Art. 13 dieser Verordnung genannten Praktiken geschützten Bestandteil handelt, vom nationalen Gericht anhand einer eingehenden Prüfung des Sachverhalts zu beurteilen, den ihm die Parteien vortragen“.*

Folglich ist die Feststellung des LG Mannheim, dass „in der Verwendung einzelner Bestandteile aus der geschützten Bezeichnung eine nach Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) VO 1151/2012 unzulässige Aneignung, Nachahmung oder Anspielung auf die Gesamtbezeichnung liegen“ kann, vollkommen richtig. Und zu Recht schlussfolgert das LG Mannheim: „So liegen die Dinge hier“. Denn in der vorliegenden Produktetikettierung mit dem Bestandteil „Balsamico“ liegt in der Tat eine solche Anspielung im Sinn von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012, wie wir gleich noch sehen werden. Folglich handelte das LG Mannheim auch vollkommen in Übereinstimmung mit den Vorgaben des EuGH, als es zudem eingehend prüfte, ob im Ausgangsstreit ausreichend dargelegt wurde, dass die Begriffe „Aceto Balsamico“ oder „Balsamico“ Gattungsbezeichnungen seien. Dies wurde vom Gericht erster Instanz verneint. Das OLG hat hingegen überhaupt nicht geprüft, ob in der Verwendung der nichtgeographischen Begriffe „Aceto“, „Balsamico“ und „Aceto Balsamico“ eine Anspielung auf die geschützte Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ zu sehen ist, die dennoch ausnahmsweise zulässig ist, weil es sich um eine Gattungsbezeichnung handelt, da es bereits die These der Beschränkung des Schutzzumfangs bejahte und daher eine Überprüfung des Sachverhalts an Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für überflüssig hielt. Dieses – meiner Ansicht nach unrichtige – Ergebnis ist Folge der Nichtanwendung bzw. Missachtung der vom EuGH entwickelten Auslegungskriterien.

*b) Notwendige Anwendung der vom EuGH entwickelten Kriterien zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts*

Nach ständiger Rechtsprechung sind bei der Auslegung von Vorschriften des Gemeinschaftsrechts sowohl deren Wortlaut, als auch ihr Zusammenhang und die Ziele zu berücksichtigen, die mit der Regelung, zu der sie gehören, verfolgt werden (vgl. u. a. Urteile vom 25.6.2002, Rs. C-66/00, Slg. 2002, 397 – „Dante Bigi“, Rn. 24; vom 19.9.2000, Rs. C-156/98, Slg. 2000, I-6857 – „Deutschland/Kommission“, Rn. 50; vom 13.11.2003, Rs. C-294/01, Slg. 2003, I-611 – „Granarolo“, Rn. 34). Was insbesondere die Auslegung von Sekundärrecht anbelangt, zieht der EuGH im Rahmen der teleologischen Betrachtung zwar auch die vom Gemeinschaftsgesetzgeber genannten Erwägungsgründe heran. Zur Erinnerung: Die Erwägungsgründe der Eintragungsverordnung für die geographische Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ waren ausschlaggebend für die Entscheidung des OLG Karlsruhe, dass bereits der Schutzzumfang dieser Bezeichnung eingeschränkt sei, so dass die einzelnen, nichtgeographischen Begriffe frei verwendbar blieben, ohne dass dies einer weiteren Überprüfung an der Grundverordnung (EU) Nr. 510/2006 bedürfe. Zu bedenken ist jedoch, dass der EuGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht vertritt, dass „[...]

die Begründungserwägungen eines Gemeinschaftsrechtsakts rechtlich nicht verbindlich sind und weder herangezogen werden können, um von den Bestimmungen des betreffenden Rechtsakts abzuweichen, noch, um diese Bestimmungen in einem Sinne auszulegen, der ihrem Wortlaut offensichtlich widerspricht“ (siehe Urteil vom 19.6.2014, Rs. C-345/13, Slg. 2014, I-2013 – „Karen Millen“, Rn. 31 unter Verweis auf das Urteil vom 24.11.2005, Rs. C-136/04, Slg. 2005, I-716 – „Deutsches Milch-Kontor“, Rn. 32).

Nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 ergibt sich, dass die Gesamtbezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“ ohne Einschränkungen eingetragen wurde. Hinweise, dass die Begriffe „*Aceto*“, „*Balsamico*“ und „*Aceto Balsamico*“ weiter verwendet werden dürfen, erfolgen in den rechtverbindlichen Vorschriften dieser Verordnung gerade nicht. Eine am Wortlaut orientierte Auslegung (die auch im Gemeinschaftsrecht den Ausgangspunkt bildet) der rechtsverbindlichen Artikel der Eintragsverordnung ergibt damit keine Beschränkung ihres Schutzzweckes. Der diesbezügliche Hinweis im Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EG) Nr. 583/2009 ist hingegen nicht verbindlich. Er kann allenfalls zur Auslegung der eigentlichen Bestimmungen der einzelnen Artikel dieser Verordnung herangezogen werden, insbesondere um den Sinn und Zweck dieser Normen festzustellen.

Gemäß dem Wortlaut des Art. 1 und ausweislich des Erwägungsgrundes 11 ist es Ziel der Verordnung (EU) Nr. 583/2009, die Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ dem speziellen Schutz für geographische Angaben gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 zu unterstellen. Schutzzfähig sind insofern auch einzelne nichtgeographische Teile einer Angabe, solange die Schutzbedingungen des Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 erfüllt sind. Dies beweist nicht zuletzt auch die Tatsache, dass Bezeichnungen nach dieser Verordnung geschützt sind, obwohl sie überhaupt keine geographischen Begriffe in der Bezeichnung selbst enthalten, so z.B. „*Fontina*“ oder „*Feta*“ (beide geschützt als geographische Ursprungsbezeichnungen, siehe Verordnung (EG) Nr. 1107/96). Auch in der Rechtsprechung ist es unstrittig, dass nichtgeographische Bezeichnungen eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder geographische Angabe darstellen können, wenn sie ein Lebensmittel bezeichnen, das aus einer bestimmten Gegend oder einem bestimmten Ort stammt, die homogene natürliche Faktoren aufweisen, welche sie gegen benachbarte Gebiete abgrenzen (vgl. EuGH, Urteil vom 25.10.2005, Rs. C-465/02 und C-466/02 – „*Feta*“; EuG, Urteil vom 12.9.2007, T-291/03, Slg. 2007, I-255 – „*Grana Padano*“).

Mangels ausdrücklicher Klarstellung im Wortlaut ist es hingegen nicht Inhalt der Bestimmungen der Eintragsverordnung (EU) Nr. 583/2009, gleichzeitig rechtsverbindlich festzustellen, dass die einzelnen Bestandteile der Gesamtbezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“ Gattungsbezeichnungen darstellen und damit ohne weitere Prüfung frei verwendbar sind. Eine solche Feststellung bezogen auf Teile der geschützten Gesamtbezeichnung stünde auch überhaupt nicht in der Kompetenz derjenigen Institution, die diesen Durchführungsakt erlassen hat, sprich der Kom-

mission. Vielmehr ist diese Feststellung, dass Bestandteile einer Bezeichnung Gattungsnamen darstellen, Aufgabe der Gerichte, wie der EuGH bereits ausdrücklich entschieden hat (vgl. Urteile vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-117 – „Parmesan“, Rn. 30; vom 9.6.1998, Rs. C-129/97 und C-130/97, Slg. 1998, I-3326 – „Fromagerie Chiciak“ und „Fol“, Rn. 38).

Festzuhalten ist damit, dass das OLG Karlsruhe – und auch der BGH in seinem Vorlagebeschluss – die Tragweite, die diese Erwägungsgründe im Rahmen der Auslegung der Eintragsverordnung spielen können, nicht richtig erkannt und beurteilt haben. Ein Gemeinschaftsrechtsakt kann nicht allein aufgrund der Erwägungsgründe in einer Art und Weise interpretiert werden, die der Systematik der rechtlichen Regeln, denen er angehört, widerspricht. Vielmehr muss eine Einzelsvorschrift im Zusammenhang mit anderen Vorschriften derart ausgelegt werden, dass dieser Zusammenhang in sich stimmig ist. Insofern ist zu bedenken, dass Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen einen sehr weitreichenden Schutz gewährt und zwar gegen jede direkte oder indirekte kommerzielle Verwendung eines eingetragenen Namens für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen sowie gegen jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung, wobei insbesondere letzterer Begriff in der Rechtsprechung des EuGH sehr weit ausgelegt wird und daher auch in der Verwendung nichtgeographischer Begriffe eine widerrechtliche Anspielung auf geschützte geographische Angaben liegen kann; wir kommen hierauf noch zurück. Dieser Schutz wird nur für solche Bestandteile der geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe nicht gewährt, die als Gattungsbezeichnung eines Erzeugnisses angesehen werden. Dieser Grundsatz-Ausnahme-Mechanismus in Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 wäre ausgehebelt, wenn in Einzelfällen bereits bei der Eintragung einer geschützten Bezeichnung der Schutzzumfang von der Kommission geregelt werden könnte.

Diese hat im Übrigen auch überhaupt keine Befugnis zu solch weitreichenden Entscheidungen im Rahmen der Eintragung einer Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe. Vielmehr ergibt sich aus den Verfahrensregeln (Art. 51 ff. Verordnung (EU) Nr. 1151/2012), dass der Kommission lediglich die Aufgabe der Entscheidung über das „ob“ der Eintragung zukommt, sprich ob die betreffende Bezeichnung eintragungsfähig ist. So prüft die Kommission zum Beispiel, ob die einzutragende Gesamtbezeichnung eine Gattungsbezeichnung ist; denn in diesem Fall wäre sie nicht eintragungsfähig. Die Frage, ob einzelne Begriffe einer grundsätzlich eintragungsfähigen Bezeichnung darüber hinaus weiterhin verwendet werden können, weil es sich um Gattungsbezeichnungen handelt, betrifft hingegen nicht die Frage der Eintragungsfähigkeit der Gesamtbezeichnung an sich. Diese Problematik ergibt sich erst nach erfolgter Eintragung und ist anhand der Grundsätze und Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, insbesondere der in der Grundverordnung verankerten Regeln zu lösen.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird ersichtlich, dass der Erwägungsgrund 10 der Verordnung (EU) Nr. 583/2009 richtigerweise dahingehend zu verstehen ist, dass die Kommission damit lediglich zum Ausdruck bringt, dass die einzutragende Gesamtbezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“ nicht als Gattungsbezeichnung anzusehen ist und somit eintragungsfähig ist (so auch LG Mannheim). Ob hingegen einzelne, nichtgeographische Begriffe dieser Gesamtbezeichnung als Gattungsbezeichnungen anzusehen sind, hat die Kommission mit der Eintragung nicht entschieden. Der Kommission ist weiterhin auch keine Kompetenz zur Regelung des Schutzzumfangs übertragen worden. Dieser bestimmt sich vielmehr durch die rechtlichen Bestimmungen der Grundverordnung (EU) Nr. 1151/2012 und deren Auslegung durch die Gerichte. Genau aus diesem Grund hatte der EuGH im Fall „Parmesan“ auch dem Vorbringen Deutschlands, dass eine Ursprungsbezeichnung nur in genau der Form geschützt sei, in der sie eingetragen wird, ausdrücklich widersprochen (Urteil vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-117, „Parmesan“, Rn. 31). Vielmehr sei der Schutzzumfang unter Beachtung der konkreten Umstände im Einzelfall unter Anwendung der Vorschriften der Grundverordnung von den Gerichten zu entscheiden. Nichts anderes kann für die Frage gelten, ob einzelne Begriffe einer geschützten Ursprungsbezeichnung bzw. geographischen Angabe eine Anspielung auf die geschützte Bezeichnung sind, aber als Gattungsbezeichnungen eventuell dem Schutz des Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 ausnahmsweise nicht unterfallen und daher weiter frei verwendbar sind.

Im Lichte der EuGH-Rechtsprechung hat das LG Mannheim daher vollkommen zu Recht entschieden, dass *„eine abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit der Verwendung einzelner Bestandteile [...] aus Sicht der Kommission nicht veranlasst [war] und [...] der zitierten Passage [den Erwägungsgründen] auch nicht zu entnehmen [war]. Denn insoweit wird auf den Vorbehalt des Gemeinschaftsrechts verwiesen, welches nach Ansicht der Kommission sogar über eine Verwendung der nicht-geographischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung entscheiden soll. Eine Freistellung jeglicher Verwendung insbesondere der Begriffe „Aceto Balsamico“ oder „Balsamico“ deshalb, weil diese für sich genommen nicht Gegenstand des Schutzes der Bezeichnung sind, war damit offensichtlich nicht beabsichtigt und ist auch im regelnden Teil der Verordnung nicht zum Ausdruck gekommen“.*

#### *c) Weite Auslegung des Tatbestandmerkmals der Anspielung*

Zur korrekten Beantwortung der Frage, ob die Verwendung der nichtgeographischen Teile „*aceto*“, „*balsamico*“ und „*aceto balsamico*“, bzw. die jeweiligen Übersetzungen, für nicht von der Spezifikation umfasste Produkte weiterhin zulässig ist, muss berücksichtigt werden, dass das Tatbestandmerkmal der Anspielung in Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 weit ausgelegt wird. Insbesondere kann auch die Verwendung nichtgeographischer Begriffe, so z.B. „*balsamico*“ oder „*aceto balsamico*“ grundsätzlich eine widerrechtliche Anspielung darstellen, wie auch das LG Mannheim zutreffend festgestellt hat. Denn eine Anspielung in diesem

Sinn ist immer dann gegeben, wenn die zur Bezeichnung eines Erzeugnisses verwendete Kennzeichnung den Verbraucher veranlasst, gedanklich einen Bezug zu der Ware herzustellen, die die geschützte Angabe trägt. Dies kann bei Erzeugnissen der Fall sein, die visuelle Ähnlichkeiten und klanglich ähnliche Verkaufsbezeichnungen aufweisen (vgl. Urteile vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-117 – „Parmesan“; vom 4.3.1999, Rs. C-87/97, Slg. 1999, I-115 – „Cambozola“). Voraussetzung für das Vorliegen einer Anspielung ist daher nicht etwa, dass den geographischen Teilen einer geschützten Bezeichnung klanglich ähnliche Begriffe verwendet werden. Im kürzlich entschiedenen Fall „Scotch Whisky“ hat der EuGH sogar klargestellt, dass selbst der teilweise Einschluss einer geschützten geographischen Angabe keine zwingende Voraussetzung für das Vorliegen einer Anspielung ist (vgl. Urteil vom 7.6.2018, Rs. C-44/17, Slg. 2018, I-415). Maßgeblich ist allein, dass der Verbraucher gedanklich einen Bezug zwischen dem verwendeten Ausdruck und der geschützten Bezeichnung herstellt (so auch EuGH, Urteil vom 21.1.2016, Rs. C-75/15, Slg. 2016, I-35 – „Calvados“).

Wenn, wie vorliegend, sogar Teile einer zusammengesetzten Bezeichnung verwendet werden, ist bei der Frage, ob eine Anspielung gegeben ist, entscheidend, welcher Teil charakterisierend für das Produkt ist, das unter der geschützten Bezeichnung, dessen Anspielung verboten ist, vertrieben wird. Der Begriff, der den Namen „*Aceto Balsamico di Modena*“ auszeichnet, spricht der für die Identifizierung des unter diesem Namen geschützten Essig aus der Sicht des Verbrauchers ausschlaggebend ist, ist „*Balsamico*“. Dies ergibt sich aus Ergebnissen von Marktforschungen, die sowohl in Italien als auch in anderen EU-Mitgliedstaaten (Deutschland, Spanien, Frankreich und Griechenland) durchgeführt worden sind. Das LG Mannheim hat daher richtig erkannt, dass die Verwendung gerade dieses Begriffs oder dessen Übersetzungen für Essigprodukte den Verbraucher dazu veranlassen, gedanklich einen Bezug zu denjenigen Essigprodukten herzustellen, die die geschützte Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ tragen. Denn es ist davon auszugehen, dass ganz überwiegende Teile der angesprochenen Verbraucher im Begriff „*Balsamico*“ eine Abkürzung für „*Aceto Balsamico*“ oder „*Balsamico-Essig*“ erkennen.

Zu beachten ist insofern, dass in vielen Fällen, in denen der EuGH das Vorliegen einer Anspielung gem. Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 bejaht hat, nur ein Teil des eingetragenen Namens verwendet wurde, aber gerade dadurch eine phonetische und optische Ähnlichkeit geschaffen wurde, so z.B. zwischen den Begriffen „*Cambozola*“ und „*Gorgonzola*“, „*Parmesan*“ und „*Parmigiano Reggiano*“, „*Verlados*“ und „*Calvados*“ (siehe Urteile vom 4.3.1999, Rs. C-87/97, Slg. 1999, I-115 – „*Gorgonzola*“; vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-117 – „*Parmesan*“; vom 21.1.2016, Rs. C-75/15, Slg. 2016, I-35 – „*Calvados*“). Nehmen wir den Fall der Imitation der geschützten Ursprungsbezeichnungen „*Parmigiano Reggiano*“ her, bei der es sich ebenfalls um eine zusammengesetzte Bezeichnung handelt. Da der charakterisierende und ausschlaggebende Begriff „*Parmigiano*“ ist, bestehen Anspie-

lungen in der Regel aus einer „Verstümmelung“ dieses Begriffs, wie z.B. „Parmesan“, „Parmetta“ oder „Parmeso“. Die phonetische Ähnlichkeit der Begriffe, die zudem für Produkte verwendet werden, die auch noch ähnlich aussehen, wie der unter der Ursprungsbezeichnung geschützte Käse „Parmigiano Reggiano“, hat der EuGH klar als ausreichend dafür angesehen, die Verwendung der obigen Begriffe als eine Anspielung im Sinne von Art. 13 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 auf „Parmigiano Reggiano“ anzusehen (vgl. Urteil vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-117 – „Parmesan“). Nichts anderes kann für den vorliegenden Fall gelten. Dass es sich bei „Parmesan“ um eine geographische Teilbezeichnung handeln mag, ändert nichts an diesem Ergebnis. Denn auch wenn der verwendete Begriff der zusammengesetzten Bezeichnung nicht von geographischer Bedeutung ist, kann eine widerrechtliche Anspielung vorliegen, wie der EuG (unter Verweis auf die Rechtsprechung der EuGH) erst jüngst wieder im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Torta“ in Anspielung auf die geschützte Ursprungsbezeichnung „Torta del Casar“ (Verordnung (EG) Nr. 1491/2003) hervorgehoben hat. Hierbei handelt es sich um den Namen eines Käses, der aus der spanischen Autonomen Region Extremadura stammt und nach dem Herkunftsort *Casar de Cáceres* benannt ist. Der EuG stellt insofern klar, dass eine widerrechtliche Anspielung durch die Verwendung des Begriffs „Torta“ nicht allein deswegen ausgeschlossen werden kann, dass dieser Teil der geschützten Bezeichnung keinen geographischen Ort bezeichnet (siehe Urteil vom 14.12.2017, Rs. T-828/16, Slg. 2017, II-918).

#### d) Zusammenfassung

Zusammenfassend kann daher Folgendes festgehalten werden. Wenn man die Erwägungsgründe zur Auslegung der Eintragsverordnung heranziehen möchte, dann muss dies unter Beachtung der vom EuGH aufgestellten Auslegungskriterien geschehen. Insbesondere müssen Einzelvorschriften unter Berücksichtigung der Inhalte und Ziele der Vorschriften, in deren Kontext sie eingebettet sind, interpretiert werden. Der vorliegend relevanten Gesetzssystematik ist zu entnehmen, dass der Kommission im Rahmen der Eintragung von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben lediglich begrenzte Prüf- und Entscheidungsbefugnisse zustehen, die sich auf die Eintragungsfähigkeit der Bezeichnung selbst beziehen. Abgesehen davon, dass derart detaillierte Erwägungsgründe wie vorliegend in einer Eintragsverordnung ungewöhnlich sind, können diese im Lichte dieser begrenzten Kompetenzen der Kommission im Grunde nur dazu dienen, den Verfahrensgang darzustellen und aufgrund des vorliegend erfolgten Einspruchs verschiedener Mitgliedstaaten die eigene Entscheidung, die beantragte Bezeichnung dennoch einzutragen, zu rechtfertigen. Im Erwägungsgrund 10 beschreibt die Kommission daher die Einwände Deutschlands und Griechenlands, dass es sich bei den Begriffen „Aceto Balsamico“ und „Balsamico“ um Gattungsbezeichnungen handle, lediglich, ohne jedoch über diese Frage eine materiell-rechtliche Entscheidung zu treffen. Dies wird auch durch das Verwenden der indirekten Rede ersichtlich. Zweck der Kommission ist es

damit lediglich, zu rechtfertigen, dass die Gesamtbezeichnung „*Aceto Balsamico di Modena*“ eintragungsfähig ist, indem es die Einwände Deutschlands und Griechenlands gegen die Eintragung selbst mit dem Hinweis abweist, dass das Gemeinschaftsrecht allgemeine Bestimmungen enthält, anhand derer über die Frage der Möglichkeit der Weiterverwendung einzelner Bestandteile der geschützten Bezeichnung zu entscheiden ist. Die Detailgenauigkeit der Erwägungsgründe kann dahingehend gedeutet werden, dass die Kommission ihrer Pflicht zur hinreichenden Begründung von Rechtsakten gem. Art. 296 AEUV nachkommen und somit einer Nichtigkeitsklage vorgreifen wollte. Insofern ist die Kommission ein „gebrandmarktes Kind“, wenn man sich die Verfahren um die Eintragung in anderen Verfahren in Erinnerung ruft (siehe die „Feta“-Urteile des EuGH vom 16.3.1999, Rs. C-289/96, 0293/96 und C-299/96 – „Dänemark u.a./Kommission“, Slg. 1996, I-1541 sowie vom 25.10.2005, Rs. C-465/02 und C-466/02 – „Deutschland und Dänemark/Kommission“, Slg. 2005 I-09115).

Zu einem anderen Ergebnis kommt man auch nicht unter Berücksichtigung der Erklärungen von Kommission und Mitgliedstaaten im Rahmen des Eintragungsverfahrens. Insofern verkennt das OLG Karlsruhe, dass nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH Dokumente und Bekundungen der Beteiligten im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht berücksichtigt werden können, es sei denn sie haben sich im Rechtsakt selbst niedergeschlagen, was vorliegend aus den bereits genannten Gründen nicht der Fall ist (siehe Urteile vom 26.2.1991, Rs. C-292/89 – „Antonissen“, Slg. 1991, I-00745, Rn. 18; vom 10.1.2006, Rs. C-402/03 – „Skov and Bilka“, Slg. 2006, I-00006, Rn. 42; vom 17.4.2008, Rs. C-404/06, Slg. 2008, I-02685, Rn. 32).

Aus all diesen Gründen hat das LG Mannheim zu Recht entschieden, dass die Verordnung (EU) Nr. 583/2009 nicht dahingehend ausgelegt werden kann, dass der Schutz der geographischen Angabe „*Aceto Balsamico di Modena*“ bereits durch die Eintragung selbst eingeschränkt wurde, so dass sich eine Überprüfung der Verwendung einzelner Teile davon („*aceto*“, „*balsamico*“, „*aceto balsamico*“) an der Grundverordnung erübrigen würde. Vielmehr erstreckt sich der Schutz einer eingetragenen Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe gemäß der Regelungssystematik der anwendbaren Normen und in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des EuGH grundsätzlich sowohl auf die Gesamtbezeichnung als auch auf die einzelnen Bestandteile. Eine Ausnahme besteht nur dann, wenn eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geographische Angabe „*den als Gattungsbezeichnung angesehenen Namen eines Erzeugnisses*“ enthält (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012).

## 5. Schlussbemerkung

Es ist abzuwarten, wie der EuGH diese Vorlagefrage entscheiden wird. Allerdings ist seiner Rechtsprechung zu entnehmen, dass die praktische Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts (Effektivitätsgrundsatz – *effet utile*) eines der wichtigsten Ziele bei der Auslegung und Rechtsfortbildung darstellt. Dies könnte dafür sprechen, dass er auch

im vorliegenden Fall die Frage des BGH, ob sich der Schutz der Gesamtbezeichnung „Aceto Balsamico di Modena“ auf die Verwendung der einzelnen nichtgeographischen Begriffe der zusammengesetzten Bezeichnung erstreckt, bejaht und – ebenso wie die Kommission in Erwägungsgrund 10 – ansonsten im Hinblick auf die Frage zum Umfang des Schutzes auf die allgemeinen Wirkungen nach Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 und insbesondere ihrer Schranken mit Blick auf Gattungsbezeichnungen nach Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 2 verweist. Denn eine solche Auslegung würde in der Tat die praktische Wirksamkeit des Regelwerks zum Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben und darüber hinaus des Gemeinschaftsrechts im allgemeinen gewährleisten.

Insofern ist zu bedenken, dass diese Beschränkung des Schutzes durch die freie Verwendbarkeit von Gattungsbezeichnungen im Grunde der Durchsetzung der Warenverkehrsfreiheit dient: Was im Herkunftsland generisch ist, das darf durch EU-Recht oder mitgliedstaatliche Abkommen nicht außerhalb des Herkunftslandes geschützt werden, weil dies gegen die Warenverkehrsfreiheit verstieße (so *Schoene*, Anm. zum BGH Beschluss vom 12.4.2018, GRUR-Prax. 2018, 328 unter Hinweis auf das Urteil des EuGH vom 10.11.1992, Rs. C-3/91, Slg. 1992 I-05529 – „Exportur“). Denn in diesen Fällen kann der Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen nicht als Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums im Sinne von Artikel Art. 36 gerechtfertigt sein.

Allerdings stellt der EuGH an den Nachweis, dass bestimmte Namen als „generisch“; sprich als Gattungsbezeichnungen anzusehen sind, hohe Anforderungen. So ist nach seiner ständigen Rechtsprechung im Rahmen der Beurteilung des generischen Charakters einer Bezeichnung die Gegend der Herstellung des betreffenden Erzeugnisses sowohl innerhalb als auch außerhalb des Mitgliedstaats, der die Eintragung der fraglichen Bezeichnung erwirkt hat, der Verbrauch dieses Erzeugnisses, das Verständnis dieser Bezeichnung durch den Verbraucher innerhalb und außerhalb des genannten Mitgliedstaats, das Bestehen einer spezifischen nationalen Regelung für das genannte Erzeugnis und die Art der Verwendung der fraglichen Bezeichnung in den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (vgl. u.a. Urteile vom 26.2.2008, Rs. C-132/05, Slg. 2008, I-957 – „Parmesan“, Rn. 53; vom 25.10.2005 – „Deutschland und Dänemark/Kommission“, C-465/02 und C-466/02, Slg. 2005, I-9115 – „Feta“, Rn. 76 bis 99). Aufgrund der Komplexität des Nachweises kann im Grunde die Frage nach der Einordnung bestimmter Begriffe, die Teil einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe sind, als Gattungsbezeichnung immer nur am konkreten Einzelfall entschieden werden. Eine Entscheidung vorweg im Rahmen des Eintragsverfahrens würde nicht nur die Kompetenzen der Kommission überschreiten, sondern auch der praktischen Wirksamkeit des Gemeinschaftsrechts nicht vollumfänglich gerecht werden.

Ob dieses Ergebnis befriedigend ist oder nicht, hat nichts mit der korrekten Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts zu tun. Der oftmals insbesondere

auch in Deutschland geübten Kritik, der Schutz von Ursprungsbezeichnungen und geographischen Angaben gehe zu weit, ist zu entgegnen, dass der Gesetzgeber sich nun mal für diesen umfassenden Schutz entschieden hat. Fragen und Debatten in diesem Zusammenhang können nicht durch Rechtsbeugung, sondern allenfalls durch Rechtsfortbildung gelöst werden, was eine korrekte Auslegung und Anwendung der diesbezüglichen Vorschriften, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 1151/2012, voraussetzt.

Zu berücksichtigen ist in diesem Kontext, dass die Regelungen zu den Gattungsbezeichnungen als Ausnahme des weitgehenden Schutzes ein wichtiges Korrektiv zwecks Ausgleich der entgegenstehenden Interessen sind: Zum einen dürfen Gattungsbezeichnungen schon überhaupt nicht als geschützte Ursprungsbezeichnungen oder geschützte geographische Angaben eingetragen werden, sondern bleiben allein schon mangels Eintragung verwendbar (Art. 6 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Da dieser Fall die Eintragung selbst betrifft, ist es zweckmäßig, dass insbesondere im Falle des Einspruchs die hierzu befugte Kommission über diese Frage entscheidet, wobei freilich diese Entscheidung im Streitfall der Kontrolle des EuGH unterliegt. Zum anderen dürfen Namen und Begriffe, die Teil einer rechtmäßig eingetragenen Ursprungsbezeichnung bzw. geographischen Angabe sind, trotz des dadurch gewährten Schutzes weiterverwendet werden, wenn sie als Gattungsbezeichnung angesehen werden (Art. 13 Abs. 1 Unterabs. 1 Verordnung (EU) Nr. 1151/2012). Da diese Fallgestaltung im Grunde erst nach erfolgter Eintragung relevant wird und ganz verschiedene Fälle der Begriffsverwendung betreffen kann, ist es zweckmäßig, die Entscheidung, ob es sich um eine Gattungsbezeichnung handelt, nicht bereits im Rahmen des Eintragsverfahrens, sondern erst danach, wenn und sofern tatsächlich praxisrelevant, zu entscheiden, im Streitfall durch die Gerichte.

Fazit: Unternehmen, die einzelne nichtgeographische Begriffe einer geschützten Ursprungsbezeichnung oder geographischen Angabe für nicht unter die Spezifikation fallende Erzeugnisse nutzen möchten, sind damit gut beraten, sich auf den Nachweis zu konzentrieren, dass die konkret verwendeten Begriffe als Gattungsbezeichnungen anzusehen sind. Dies dürfte insbesondere für die Verwendung der italienischen Begriffe „Balsamico“ und „Aceto balsamico“, aber auch für Übersetzungen wie z.B. „Balsam-Essig“ schwierig sein. Zu bedenken ist insofern, dass es nach der Rechtsprechung des EuGH gegen ein allgemeines Verständnis als Gattungsbezeichnung sprechen kann, wenn die Verbraucher in dem Mitgliedstaat der Verwendung darunter ein Produkt verstehen, das mit dem Mitgliedstaat, in den der geschützte Name verweist, in Verbindung steht, selbst wenn es tatsächlich in einem anderen Mitgliedstaat erzeugt worden ist (vgl. Urteile vom 26.2.2008, Rs. C-132/05 – „Parmesan“, Slg. 2008, I-117; vom 25.10.2005, Rs. C-465/02 und C-466/02 – „Deutschland und Dänemark/Kommission“, Slg. 2005, I-09115). Zumindest in Italien wird die Bezeichnung „Aceto Balsamico“ traditionell mit der geographischen Angabe „Aceto Balsamico di Modena“ in Verbindung gebracht und davon ausgegangen, dass auch der europä-

ische Verbraucher in diesen Begriffen und deren Übersetzung implizit eine Verbindung zu Italien und Modena herstellt (*Capelli*, DCSI 2009, 572). Wenn man diese Sichtweise vertritt, ist klar, dass zumindest diese beiden Begriffe keine Gattungsbezeichnungen sind, sondern vom Schutz der geographischen Angabe mitumfasst sein müssen, um dessen Wirksamkeit zu gewährleisten. Genau diese Ansicht vertritt vorliegend auch der *Consorzio Tutela Aceto Balsamico di Modena*. Wenn Unternehmen, die diese Begriffe verwenden wollen, diese Argumente nicht entkräften können, so wird ihnen die Möglichkeit der rechtmäßigen Verwendung künftig wohl verwehrt sein. Zu diesem Ergebnis kam richtigerweise auch das LG Mannheim im vorliegenden Fall.

Rechtsanwältin *Dr. Barbara Klaus*, Nürnberg/Mailand